

RS OGH 2008/2/15 1R40/08i

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.02.2008

Norm

ZPO §27, §244 Abs1

JN §55 Abs4

Rechtssatz

1. Werden mehrere, einzeln nicht € 4.000,- übersteigende, Ansprüche in einer Klage geltend gemacht, besteht nur Anwaltspflicht, wenn die Ansprüche in analoger Anwendung des § 55 Abs 4 JN zusammenzurechnen sind.
2. Ist in einem solchen Fall der Beklagte in der Streitverhandlung unvertreten, liegt keine Postulationsunfähigkeit und keine Säumnis vor.

Entscheidungstexte

- 1 R 40/08i
Entscheidungstext LG Klagenfurt 15.02.2008 1 R 40/08i

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LGKL729:2008:RKL0000049

Dokumentnummer

JJR_20080215_LGKL729_00100R00040_08I0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at